HWS Vogtland GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstraße 12, 08209 Auerbach
Tel.: 03744/ 8303-0
Fax: 03744/ 8303-99

Mandanten-Information für Vereine

Im März 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wie offen ist Ihr Verein, was den Zugang zum **freiwilligen Engagement** angeht? Wir stellen Ihnen zu dieser Frage den Vierten **Engagementbericht** der Bundesregierung vor. Darüber hinaus zeigen wir, warum **extremistischen Vereinen** keine Steuerbegünstigung zugestanden wird und wie Gemeinnützigkeit und **Verfassungsschutzbericht** zusammenhängen. Der **Steuertipp** weist auf **Kleinbetragsregelungen** im Erhebungsverfahren hin.

Freiwillige

Engagementbericht stellt ungleiche Zugangschancen zum Ehrenamt fest

In Deutschland sind rund 29 Mio. Menschen freiwillig und ehrenamtlich engagiert. Aufnahme und Ausübung eines freiwilligen Engagements müssen unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Bildungshintergrund, sozioökonomischem Status oder Herkunft individuell möglich sein. Der 248 Seiten starke Vierte Engagementbericht der Bundesregierung, der als Unterrichtung vorliegt, stellt nun allerdings ungleiche Zugangschancen zu freiwilligem Engagement fest. Nicht alle sozialen Gruppen seien gleichermaßen im Engagement repräsentiert, was eine besondere Herausforderung darstelle. Insbesondere die **soziodemographischen Merkmale** Einkommen, Bildungsabschluss, Erwerbsstatus, Migrationshintergrund, Alter und Behinderung machten demnach einen Unterschied. Es bedürfe einer Umsetzung des auch im Berichtsauftrag formulierten Ziels gleicher Zugangschancen zum Engagement für alle sozialen Gruppen.

Gemeinwohl

Extremismus und Gemeinnützigkeit sind nicht gegeneinander abzuwägen

Wenn eine Körperschaft **gemeinnützige**, mildtätige oder kirchliche **Zwecke** verfolgt, stehen ihr vielfältige Steuerbefreiungen und steuerliche Vergünstigungen zu. Hervorzuheben sind hier die weitreichenden Befreiungen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Dass einem Verein der gemeinnützigkeitsrechtliche Status aberkannt werden kann, wenn er **extremistische Tendenzen** an den Tag legt, zeigt ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Geklagt hatte ein Verein, der in Verfassungsschutzberichten erwähnt wurde; ab 2009 wurde er zudem im Anhang eines Verfassungsschutzberichts über extremistische Organisationen genannt. Das Finanzamt versagte dem Verein die Steuerbegünstigung bei der Körperschaft- und der Umsatzsteuer und verwies auf dessen Erwähnung

In dieser Ausgabe

- ☑ **Freiwillige:** Engagementbericht stellt ungleiche Zugangschancen zum Ehrenamt fest 1
- ☑ **Gemeinwohl:** Extremismus und Gemeinnützigkeit sind nicht gegeneinander abzuwägen 1
- ☑ **Vermutungsregelung:** Extremistische Organisationen erhalten keine Steuervergünstigung 2
- ☑ **Kündigung:** Besondere Vereinsvertreter können arbeitnehmerähnliche Personen sein 2
- ☑ **Eingliederung:** Trainer kann arbeitsrechtlich als Arbeitnehmer gewertet werden 3
- ☑ **Vereinsregister:** Ein Verein ohne Rechtspersönlichkeit ist grundbuchfähig 3
- ☑ **Vereinsaustritt:** Nürnberg muss Allianz gegen Rechtsextremismus verlassen 4
- ☑ **Gesetzgebung:** Sportfördergesetz soll für „Förderung aus einer Hand“ sorgen 4
- ☑ **Steuertipp:** Welche Kleinbetragsregelungen im Erhebungsverfahren gelten 4

in den Verfassungsschutzberichten.

Der BFH hat entschieden, dass eine Steuerbefreiung ausgeschlossen ist, wenn eine Körperschaft Bestrebungen fördert, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind. In die Prüfung, ob eine Körperschaft solche extremistischen Bestrebungen fördert, darf laut BFH nicht einbezogen werden, dass die Körperschaft auch Tätigkeiten ausübt, die dem Gemeinwohl dienen. Eine Abwägung zwischen diesen verschiedenen Tätigkeiten ist nicht vorzunehmen, da die Förderung verfassungswidriger Bestrebungen **keine Förderung der Allgemeinheit** ist.

Hinweis: Der BFH bestätigt damit seine ständige Rechtsprechung. Er hat das Urteil des Finanzgerichts (FG) aufgehoben, das der Klage stattgegeben und eine Abwägung zwischen den einzelnen Tätigkeiten des Vereins vorgenommen hatte. Das FG muss die Sache nun in einem zweiten Rechtsgang neu würdigen.

Vermutungsregelung

Extremistische Organisationen erhalten keine Steuervergünstigung

Vereine sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Die Befreiung setzt voraus, dass der Verein nach seiner Satzung und bei seiner tatsächlichen Geschäftsführung **keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen** fördert und nicht dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt. Bei Vereinen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisationen aufgeführt sind, gilt nach der Abgabenordnung die widerlegbare Vermutung, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) greift diese Vermutungsregelung aber nur, wenn der Verein in einem Verfassungsschutzbericht als **selbständiges Steuersubjekt** ausdrücklich als extremistisch bezeichnet wird.

Geklagt hatte eine selbständige Landesorganisation (Verein), deren Bezeichnung teilweise wortgleich in dem Namen der ebenfalls selbständigen Bundesorganisation enthalten war. Der Name der Bundesorganisation enthielt zudem eine Abkürzung. Die Verfassungsschutzberichte eines Landes umfassten Ausführungen zu beiden Organisationen. Der jeweilige Anhang einiger dieser Verfassungsschutzberichte, der extremistische Organisationen aufführte, führte aber nur den wortgleichen Namensteil und die Abkürzung auf. Das Finanzamt versagte der Landesorganisation daraufhin die **Körperschaftsteuerbefreiung**. Sie werde in Verfassungsschutzberichten als extremistisch aufgeführt. Daher greife die (nicht widerlegte) Vermutung, dass sie Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland fördere.

Nachdem das Finanzgericht (FG) die Klage abgewiesen hatte, erreichte die Landesorganisation vor dem BFH einen Etappensieg: Er hob die Entscheidung auf und verwies die Sache an das FG zurück. Die Steuerbegünstigung könne aufgrund der Vermutungsregelung nur versagt werden, wenn die jeweilige Körperschaft in den Verfassungsschutzberichten **eindeutig identifizierbar** sei. Hierfür reiche es nicht aus, wenn aus den Berichten nicht klar hervorgehe, welche Körperschaft als selbständiges Steuersubjekt gemeint sei. Eine „Konzernbetrachtung“ dürfe in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen werden.

Kündigung

Besondere Vereinsvertreter können arbeitnehmerähnliche Personen sein

Arbeitnehmer können gegen eine Kündigung Klage beim Arbeitsgericht einreichen. Wer nach der Satzung als **Organ zur Vertretung** des Vereins bestellt ist, gilt in der Regel nicht als Arbeitnehmer, so dass der Weg zum Arbeitsgericht versperrt ist. Ausnahmsweise kann aber das Arbeitsgericht zuständig sein, wie ein Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zeigt.

Die Klägerin war Geschäftsführerin des Vereins, die dessen Vorstand als besondere Vertreterin berufen hatte. Der Verein kündigte ihr und widerrief die ihr erteilte **„Generalvollmacht“**. Die Geschäftsführerin erhob Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht und legte ihr Amt als Geschäftsführerin nieder. Mit dem Einwand, dass das Arbeitsgericht nicht zuständig sei, konnte der Verein nicht durchdringen.

Die **arbeitsrechtliche Fiktion**, dass für vertretungsberechtigte Personen der Arbeitsrechtsweg nicht gegeben sei, fällt mit der Beendigung der Vertretungsbefugnis weg. Das war hier mit der Kündigung der Fall. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn vorher schon rechtskräftig entschieden wurde, dass das Arbeitsgericht nicht zuständig ist. Darüber hinaus reicht allein die Behauptung des jeweiligen Klägers, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, um den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten zu eröffnen.

Die Geschäftsführerin war laut BAG als „arbeitnehmerähnliche Person“ anzusehen, weil sie vom Verein **wirtschaftlich abhängig** war. Sie war zu

einem Bruttomonatsgehalt von 3.800 € in Vollzeit beschäftigt. Da sie auch weisungsgebunden tätig war und während ihrer Tätigkeit nur eine eingeschränkte Vertretungsbefugnis hatte, war sie eher als Arbeitnehmerin und damit als sozial schutzbedürftig anzusehen.

Hinweis: Mit diesem Urteil ist noch nicht geklärt, ob die Kündigung wirksam war; darüber muss nun das Arbeitsgericht entscheiden.

Eingliederung

Trainer kann arbeitsrechtlich als Arbeitnehmer gewertet werden

Ob ein Übungsleiter selbständig tätig oder abhängig beschäftigt ist, ist immer eine Frage des **Einzelfalls**. Ein Urteil des Arbeitsgerichts Gera (ArbG) zeigt, dass bei einem Fußballtrainer ein Arbeitsverhältnis vorliegen kann.

Der Kläger war auf der Grundlage eines befristeten **Übungsleitervertrags** Trainer einer Fußballmannschaft, die in der Thüringenliga spielte. Hinsichtlich seiner Vergütung wurde zunächst auf den seinerzeit geltenden Übungsleiter-Freibetrag in Höhe von 2.400 € (aktuell 3.000 €) als steuer- und sozialversicherungsfreie Einnahme abgestellt. Zusätzlich konnte der Trainer weitere Einnahmen in Höhe von 500 € für die Anlagenpflege und Instandhaltung erzielen, die er dem Verein in Rechnung stellen sollte. Zudem stellte ihm der Verein kostenfrei ein Fahrzeug zur Verfügung. Nachdem sein Vertrag nicht verlängert wurde, stellte der Trainer beim ArbG den Antrag auf Feststellung, dass ein Arbeitsverhältnis bestanden habe. Zuvor hatte ihm die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens bereits bescheinigt, dass er eine abhängige Beschäftigung ausübe.

Die Feststellungsklage hatte Erfolg. Nach Ansicht des ArbG hat der Trainer die wichtigsten Voraussetzungen für den Begriff des Arbeitnehmers erfüllt: das Leisten von Arbeit aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags und das Bestehen einer persönlichen Abhängigkeit. Dass der Kläger als Fußballtrainer im Dienst des Vereins Arbeit aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags leistete, war unbestritten. Er war laut ArbG auch persönlich abhängig. Das Merkmal der persönlichen Abhängigkeit dient der Abgrenzung vom freien Dienstvertrag. Arbeitnehmer ist derjenige, der seine Leistung im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Die Eingliederung zeigt sich insbesondere am **Weisungsrecht des Arbeitgebers**. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen.

Der Inhalt der Arbeitsleistung war als „Trainer der 1. Herrenmannschaft“ konkret bestimmt. Ort und Zeit der Arbeitsleistung ergaben sich aus der Aufgabenstellung. Für das Training der Mannschaft musste der Kläger das vom Fußballverein zur Verfügung gestellte Trainingsgelände benutzen. Auch die Trainingszeiten waren durch die **Organisation des Vereins** vorgegeben. Nur bei der Art und Weise des Trainings und den angewendeten Trainingsmethoden konnte der Trainer seine Tätigkeit im Wesentlichen frei gestalten.

Die Konsequenz für den Verein war, dass er die arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen zum Schutz von Arbeitnehmern einhalten musste.

Hinweis: Auf eine wirtschaftliche Abhängigkeit kam es nicht an. Arbeitnehmer kann auch sein, wer aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht auf den Arbeitsverdienst angewiesen ist.

Vereinsregister

Ein Verein ohne Rechtspersönlichkeit ist grundbuchfähig

Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts wurde der „nichtrechtsfähige Verein“ begrifflich durch den „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“ ersetzt. Letztere sind Vereine, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind. Ziel des Gesetzgebers war es, diese Vereine ab 2024 **wie eingetragene Vereine** zu behandeln. Die Frage, ob auch nicht im Vereinsregister eingetragene Vereine grundbuchfähig sind, hat das Oberlandesgericht Frankfurt/Main (OLG) kürzlich beantwortet.

Streitpunkt war, ob zwei nichteingetragene Vereine in das Grundbuch eingetragen werden könnten oder alle Mitglieder des Vereins verzeichnet werden müssen. Das OLG ist der Auffassung des Grundbuchamts nicht gefolgt, dass Voraussetzung die **Eintragung im Vereinsregister** sei. Vereine ohne Rechtspersönlichkeit, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sind seinem Beschluss zufolge uneingeschränkt grundbuchfähig. Auf diese Vereine seien die Vorschriften der eingetragenen Vereine entsprechend anzuwenden. Sie unterscheiden sich laut OLG von den eingetragenen Vereinen, die

unzweifelhaft grundbuchfähig seien, nur im Hinblick auf die Eintragung im Vereinsregister.

Hinweis: Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof wurde nicht zugelassen.

Vereinsaustritt

Nürnberg muss Allianz gegen Rechtsextremismus verlassen

Viele Vereine engagieren sich gegen Rechtsextremismus, aber nicht jeder darf in einem solchen Verein mitwirken, wie der Verwaltungsgerichtshof Bayern (BayVGH) entschieden hat.

Die Stadt Nürnberg ist Gründungsmitglied der Allianz gegen Rechtsextremismus, einem nichteingetragenen gemeinnützigen Verein, dem zahlreiche kommunale Körperschaften und zivilgesellschaftliche Organisationen angehören. In den letzten Jahren äußerte sich die Allianz gegen Rechtsextremismus vielfach in der Öffentlichkeit kritisch zur AfD. Einen aus diesem Grund von der AfD-Fraktion gestellten Antrag auf Austritt lehnte der Nürnberger Stadtrat mehrheitlich ab. Mit der daraufhin erhobenen Klage machte der AfD-Kreisverband Nürnberg/Schwabach geltend, die Allianz beziehe zum Beispiel auf ihrer Homepage oder in Pressemitteilungen öffentlich Stellung gegen die AfD. Diese Äußerungen müsse sich die Stadt Nürnberg als Mitglied der Allianz zurechnen lassen. Die Stadt verstoße daher durch die Mitgliedschaft gegen ihre Pflicht zur **parteipolitischen Neutralität**.

Der BayVGH hat entschieden, dass der AfD-Kreisverband Nürnberg/Schwabach den **Austritt** der Stadt Nürnberg aus der Allianz gegen Rechtsextremismus **verlangen kann**.

Gesetzgebung

Sportfördergesetz soll für „Förderung aus einer Hand“ sorgen

Die Förderung des Spitzensports in Deutschland soll erstmals auf eine spezialgesetzliche Grundlage gestellt werden. Das dazu von der Bundesregierung vorgelegte Sportfördergesetz sieht unter anderem die Gründung einer **Spitzensport-Agentur** als zentralen Ansprechpartner für Analyse, Steuerung und Förderung des Spitzensports in Deutschland vor. Die Abwicklung des Förderverfahrens soll so künftig in einer Hand liegen. Damit soll dem Gesetzentwurf zufolge die Anzahl der Antragsverfahren insbesondere für die Bundessportfachverbände verringert werden.

Hinweis: Der Handlungsbedarf ergibt sich nach Ansicht der Bundesregierung daraus, dass die bestehenden Rahmenbedingungen im deutschen Spitzensport keine ausreichende Grundlage für zukünftige Erfolge auf Spitzenniveau darstellen.

Steuertipp

Welche Kleinbetragsregelungen im Erhebungsverfahren gelten

Das Bundesfinanzministerium hat geregelt, welche Grundsätze **ab dem Jahr 2025** für die Erhebung von Kleinbeträgen gelten:

- Ergibt die Abrechnung eines Bescheids **Forderungen** von insgesamt weniger als 3 €, brauchen Sie diese Kleinbeträge unabhängig von ihrer Fälligkeit erst dann zu entrichten, wenn unter derselben Steuernummer Ansprüche von insgesamt mindestens 3 € fällig werden. Auf diese Möglichkeit weist das Finanzamt Sie hin. Beträge von insgesamt weniger als 3 € sind im SEPA-Lastschriftverfahren nicht zum Fälligkeitstag, sondern mit dem nächsten fälligen Betrag abzubuchen.
- **Säumniszuschläge** von insgesamt weniger als 5 €, die unter einer Steuernummer nachgewiesen werden, sollen in der Regel nicht gesondert, können jedoch zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.
- **Erstattungsbeträge** von weniger als 1 € sind nur auf Antrag zu erstatten oder wenn sich aus mehreren Beträgen ein Guthaben von mindestens 1 € ergibt.
- Bei fälligen Beträgen von weniger als 10 € ist von einer **Mahnung** abzusehen. Werden mehrere Ansprüche unter einer Steuernummer nachgewiesen, gilt diese Kleinbetragsgrenze für den jeweils zu mahnenden Gesamtbetrag. Dabei sind steuerliche Nebenleistungen einschließlich noch nicht angeforderter Säumniszuschläge mit einzubeziehen.

Hinweis: Von der Kleinbetragsregelung ausgenommen sind Aufrechnungen und Umbuchungen. Sie sind unabhängig von der (geringen) Höhe des Aufrechnungs- oder Umbuchungsbetrags möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!